# Herzlich Willkommen!

Heidi Fendler w.a. Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main Dorit Sell Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main

# Eckpunkte des Familienrechts für die Trennungs- und Scheidungsberatung

Ablauf eines familiengerichtlichen Verfahrens zum Umgangs- und Sorgerecht

## Wann wird das Familiengericht tätig?

#### Bei Fragen zum Sorgerecht:

#### - Durch Antrag der Mutter oder des Vaters nach

§ 1671 BGB Übertragung der Alleinsorge oder Teile der elterlichen Sorge

bei Getrenntleben der Eltern

§ 1628 BGB bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

§ 1626 a BGB Antrag auf gemeinsames Sorgerecht des nichtehelichen Vaters,

#### -von Amts wegen in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung

- Durch Anregung des Jugendamtes als Meldung nach § 8a SGB VIII
- Durch Information oder Mitteilung aus weiteren Quellen
  z.B. aus anderen Verfahren wie Scheidung, Umgang, Gewaltschutz über die Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte

## Wann wird das Familiengericht tätig?

Bei Fragen zum Umgang:

jeweils von Amts wegen:

- Auf Anregung eines oder beider Elternteile
- Auf Anregung des Jugendamtes
- Aufgrund von Erkenntnissen aus anderen Verfahren (z.B. Sorgerecht) bei notwendigem Regelungsdarf



## Möglicher Ablauf eines Kindschaftsverfahrens

Eingang bei Gericht

Vereinbarung/ Beschluss Bestellung eines Verfahrensbeistands

Anhörungs-/ Erörterungstermin Beteiligte zum Anhörungs-/ Erörterungstermin laden

Kindesanhörung

# Verfahrenswege

- Einstweiliges Anordnungsverfahren (§49 ff. FamFG)
  - Eilige Entscheidung mit vorläufiger Regelung
  - Kann ohne vorherige Anhörung oder Erörterung ergehen (muss aber nachgeholt werden)
  - Basiert auf der aktuellen Erkenntnislage
  - Vereinbarung (nicht bei § 1666 BGB) oder Entscheidung durch Beschluss
  - Antrag auf erneute Entscheidung nach mündlicher Erörterung (§ 54 Abs. 2FamFG)
  - Hiernach Beschwerde zum OLG binnen zwei Wochen (Ausnahme Umgang) (§ 57 FamFG)

Hauptsacheverfahren

- ► Abschließende Entscheidung mit längerfristiger Regelung
- Alle Verfahrenshandlungen müssen vorgenommen werden
  - Anhörung Kind, Eltern, Verfahrensbeistand, Jugendamt
- Ausführliche Ermittlungen, Beweisaufnahmen, ggf. Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens
- Vereinbarung (nicht bei § 1666 BGB) oder Entscheidung durch Beschluss
- Hier gegen Beschwerde zum OLG binnen eines Monats (§ 58 ff. FamFG)

opyright: Familienrichterinnen: Dorit Sell und Heidi Fendler

### Grundsätze im Verfahren

- Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG
  - Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.
- Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz des § 155 FamFG
  - ► Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
- Pflicht zur Prüfung des unverzüglichen Erlasses einer einstweiligen Anordnung
  - ▶ In Verfahren nach § 1666 und § 1666 a BGB (§ 157 Abs. 3 FamFG)
  - ► In Umgangsverfahren (§ 156 Abs. 3 FamFG)

# In jeder Lage des Verfahrens § 156 I FamFG Hinwirken auf eine Einvernehmen

- In Kindschaftsverfahren betreffend:
  - die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung
  - den Aufenthalt des Kindes
  - das Umgangsrecht
  - Herausgabe des Kindes

Par Cericht weizt auf die Möglichkeiten der Beratung hin! Wichtig:

Grenzen der Einvernehmlichkeit erkennen und beachten!



Hinweis auf Dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Anordnung eines einzelnen oder gemeinsamen Informationsgesprächs über Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Anordnung der Teilnahme an einer Beratung

# Die Eltern verpflichten sich freiwillig eine Beratung wahrzunehmen!

#### Was sollte beachtet werden:

- Wer vermittelt die Beratungsstelle?Jugendamt?
- Übergabe an die Beratungsstelle durch Jugendamt oder Verfahrensbeistand?
- Welche Form der Beratung findet statt?
  - Z.B. Elternberatung, konfliktregulierende Beratung (FFM), Mediation,
- Ziele und Inhalte der Beratung
- Welchen Umfang soll die Beratung haben? Anzahl der Termine?

- Gemeinsame Termine (ggf. erst getrennt voneinander?)
- Einbeziehung des Kindes
- Schweigepflichtsentbindung der Beratungsstelle z.B. gegenüber dem Jugendamt und Gericht?
- Bestätigung über die Anzahl der wahrgenommenen Termine? Abschlussbericht?
- Fortsetzung des Verfahrens bei Scheitern der Beratung, bzw. neues Verfahren

Trotz freiwilliger Verpflichtung zur Beratung in einer Vereinbarung, keine zwangsweise Durchsetzung, wenn der Verpflichtung nicht nachgekommen wird!

OLG Frankfurt Beschluss vom 19.02.2015- 5 WF 45/15 (FamRZ 2015,2001)

Kein vollstreckbarer Titel bezüglich der freiwilligen Verpflichtung zur Beratung trotz gerichtlicher Billigung der Umgangsvereinbarung

# Welche Möglichkeiten hat das Gericht, eine Beratung anzuordnen?

# Zwischenentscheidung in Umgangsverfahren: Den Eltern wird eine Beratungsauflage erteilt!

- Das Gericht kann die Teilnahme an einer Elternberatung auch gegen den Willen der Eltern anordnen:

Beratungsauflage nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG darf nur als Zwischenentscheidung ergehen,

nicht als instanzabschließende Entscheidung

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.02.2020 1 UF 182/19)

Die Anordnung ist als Zwischenentscheidung nicht selbstständig anfechtbar!

 Bei Beratungsauflagen in Umgangsverfahren § 156 Abs. 3 S.2 FamFG soll das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen

## Beratungsauflage als Endentscheidung?

Nach anderer Auffassung

( ZKJ 2020, 375-377 Praxishinweis zur Entscheidung OLG Düsseldorf vom 12.02.2020 )

ist eine Beratungsauflage auch als flankierende Maßnahme im Rahmen einer Endentscheidung zum Umgang möglich.

- dennoch in Anwendung des § 156 Abs. 1 S.1 FamFG keine zwangsweise Durchsetzung
- Aber Beschwerde nach § 58 Abs. 1 FamFG möglich

# Beispiel einer gerichtlichen Beratungsauflage:

#### Zwischenentscheidung im Umgangsverfahren:

Beiden Eltern, Frau X und Herrn Y, wird aufgegeben, eine Erziehungsberatung gemäß § 17 S. 2 Nr. 2 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Beiden Eltern wird aufgegeben, nachzuweisen, dass sie binnen 6 Monaten mindestens 10 Beratungstermine in Anspruch genommen haben.

Die Auflage, eine Erziehungsberatung gemäß § 17 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, beruht auf § 156 Abs. 1 S.2 und 4 FamFG.

# Was passiert, wenn der Beratungsauflage keine Folge geleistet wird?

- bei Verweigerung eines oder beider Elternteile zur Teilnahme an der Beratung besteht jedoch <u>keine Möglichkeit</u> zur zwangsweisen Durchsetzung!
- das Gericht kann die Teilnahme an einer Elternberatung jedoch mit der vollständigen oder teilweisen Auferlegung der Kosten sanktionieren

(§ 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG)

## Beratungsauflage nach § 1666 BGB

Als Kinderschutzmaßnahme nach § 1666 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BGB ist eine Beratungsauflage nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Abwendung einer konkreten Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

Bei einer den Umgang des Kindes betreffenden Gefährdungslage ist der Erlass einer vollstreckbaren Umgangsregelung gem. § 1684 BGB als gegenüber einem Sorgerechtseingriff milderes Mittel vorrangig.

Amtliche Leitsätze (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.02.2020-1 UF 182/19)

# Gericht und Beratung im Kontext häuslicher Gewalt!

- Besondere Berücksichtigung der Gefährdungslage
  - Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB i.V.m. § 1671 BGB
  - gleichzeitig Verfahren nach § 1684 BGB (Umgangsausschluss? begleitete/beschützte Umgänge? Beratungsauflagen?)
  - Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, Gewaltschutzbeschluss
- Schutz des Kindeswohls
  - mit besonderem Augenmerk auf das Schutzbedürfnis der Kinder beim Miterleben häuslicher Gewalt
- Stabilisierung des betreuenden Elternteils ("Opfers häuslicher Gewalt") und der Kinder

### Fallstricke in der Praxis!

Kapazität Häusliche Übergabe Schweigepflicht Bericht Gewalt Kooperation der Beteiligten Kindeswohl Gefährdung Institutionen

© Richterinnen: Dorit Sell und Heidi Fendler

# Danke für Ihr Interesse!

Heidi Fendler w.a. Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main Dorit Sell Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main